

b) Vorbemerkte Ausnahme bezieht sich auf diejenigen Bettfedern, welche zum eignen Gebrauche des Einbringers, mithin ohne Zwischenperson, eingebracht werden.

In einem solchen Falle ist das Einbringen derselben ohne weitere Controle über jedes beliebige Nebenzolllamt der genannten drei Haupt-Zollamts-Bezirke gestattet, es muß jedoch der Zweck des Federimports durch glaubwürdige Legitimation erwiesen werden können, oder gegen die Richtigkeit des Anführens, daß die Federn zum eignen Gebrauche des Einbringers bestimmt sind, sonst kein Bedenken vorhanden sein. Entgegengesetzten Falls sind auch solche Bettfedern dem im §. 2. bezeichneten Verfahren zu unterwerfen, zu dem Behuf über die Grenze zurück- und an eine der dazu befugten, unter a) genannten Zollabfertigungsstellen zu verweisen.

## 2.

Bei den unter 1. a) genannten Nebenzolllämtern werden die zum Verkauf oder auf Bestellung eingehenden, ingleichen auch die ohne genügende Legitimation zum eigenen Gebrauche eingeführten Federn zollvorschriftmäßig angemeldet, revidirt und verzollt. Nach der Zollabfertigung, und ehe die Federn in freien Verkehr gesetzt werden, ist der Einbringer verbunden, dieselben binnen einer bestimmten Frist, und bei Vermeidung einer Strafe von fünf Neugroschen auf jedes Pfund, bei einem Bezirksarzte, und zwar die in den beiden Haupt-Zollamts-Bezirken Marienberg und Annaberg eingehenden, der Controle unterliegenden Bettfedern bei dem Bezirksarzte in Annaberg, und die in dem Hauptzolllamts-Bezirk Eibenstock eingehenden bei dem Bezirksarzte in Schneeberg oder Delsnitz zur Untersuchung zu stellen, auch einen gleich hohen Geldbetrag zur Sicherung der auferlegten Verbindlichkeit bei dem Nebenzolllamte, - wo die Zollabfertigung erfolgt, baar zu deponiren, oder dafür auf andere genügende Weise Sicherheit zu leisten.

## 3.

Das abfertigende Zollamt verschnürt und versiegelt hierauf die Behältnisse, worin die Federn sich befinden, und fertigt außer der Zollquittung einen Transportschein aus.

Das Material zum Verschnüren hat der Einbringer der Federn zu liefern.

## 4.

Der Transportschein muß enthalten

- a) den Namen und Wohnort des Transportanten;
- b) die genaue Angabe der Zahl, der Art und des Gewichts der Feder-Behältnisse und der angelegten Siegel;
- c) die Anweisung für den Empfänger, die Federn binnen der darinnen angegebenen Frist, und bei Vermeidung der außerdem ihn treffenden Strafe, dem zu benennenden Bezirksarzte zur Untersuchung zu stellen, den Transportschein selbst aber, bei sonstigem Verlust des eingelegten Depositums, oder bei Vermeidung der Einziehung des auf andere Weise sicher gestellten Betrags der Strafe, innerhalb vier Monaten, von Zeit der Ausstellung des Transportscheins an gerechnet, an das Ausstellungsamt zurückzubringen, oder zurückbringen zu lassen;
- d) die Benennung des Betrags des erlegten Depositums, oder des Geldbetrags, für welche auf andere Weise Sicherheit gestellt worden ist.

## 5.

Der betreffende Bezirksarzt ist verpflichtet, sich durch den unverletzten Zustand der angelegten Siegel, das in dem Transportscheine angegebene Gewicht der Federbehältnisse, und durch sonstige Vergleichung mit dem Inhalte des Transportscheins, von der Identität der Federn zu überzeugen, nach erfolgter Untersuchung derselben, und nachdem solche, nach Befinden, auf einer Federreinigungsmaschine auf Kosten des Einbringers gereinigt worden, den Tag, an welchem die Federn bei ihm gestellt worden sind, auf dem Transportscheine zu bemerken und letztern dem Transportanten zurückzugeben.

Sollte der Bezirksarzt den Uebergang in den Verkehr, selbst nach erfolgter Reinigung bedenklich finden, so müssen die Federn über dasjenige Zollamt, über welches sie eingebracht worden sind, in das Ausland zurückgeführt werden, und es hat zu dem Behuf der Bezirksarzt dem betreffenden Zollamte Nachricht zu geben, auch durch Umschnürung und Versiegelung der Federbehältnisse für die Festhaltung der Identität bis zu dem Ausgangs-Zollamte Sorge zu tragen.

Werden die Federn dort so gestellt und nachgehends erweislich wieder über die Grenze gebracht, so ist das eingelegte Depositum (§. 2.) zurückzuzahlen oder die sonst geleistete Sicherheit zu löschen, auch kann der erlegte Eingangszoll auf Anordnung der Zoll- und Steuer-Direktion zurückerstattet werden.